

**Satzung zur Änderung
der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Neunkirchen**



Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neunkirchen folgende

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt für

- | | | |
|----|----------------------------|-------------------|
| 1. | <i>den ersten Hund</i> | <i>50,00 Euro</i> |
| | <i>jeden weiteren Hund</i> | <i>70,00 Euro</i> |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde anzusetzen. Hunde, für die eine Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------------------|
| 2. | <i>für jeden Kampfhund nach § 5a</i> | <i>500,00 Euro</i> |
|----|--------------------------------------|--------------------|

Hunde die nach § 5a als Kampfhunde gelten, werden abweichend von § 2 nicht von der Steuer befreit und abweichend von § 6 nicht von der Steuer ermäßigt. Ferner gilt für Kampfhunde abweichend von § 7 keine Züchtersteuer.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum **01.01.2010** in Kraft.

Neunkirchen, 10.03.2010

Seitz
1. Bürgermeister

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Gemeinderat Neunkirchen in dessen Sitzung am 04.03.2010 beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der VG Ertal Nr. 06 vom 23.03.2010